

Merkblatt

Quellenbesteuerung der Erwerbseinkünfte von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern bei internationalen Transporten

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–3
1. Nationales Recht	2
2. Internationales Recht	3
C. Geltungsbereich	4
D. Quellensteuer	5–9
1. Steuerbare Leistung	5–6
2. Steuerberechnung	7–9
E. Verfahren	10–19
1. Fälligkeit und Abrechnung	10–12
2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen	13–14
3. Bescheinigung des Steuerabzugs	15
4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit	16–17
5. Verfügung und Rechtsmittel	18–19
F. Auskünfte	20
G. Gültigkeit und Publikation	21–22
<u>Anhang</u> : Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen	

A. Inhalt

- 1 Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zur Quellenbesteuerung von Vergütungen an im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im internationalen Transport tätig sind.

B. Rechtliche Grundlagen

1. Nationales Recht

- 2 Gemäss § 94 Abs. 1 Bst. b des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) und Art. 91 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 87–90 StG bzw. Art. 84 f. DBG, wenn sie für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton bzw. in der Schweiz erhalten. Davon ausgenommen sind die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes und Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach §39a StG unterstehen.

2. Internationales Recht

- 3 Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen abweichende Bestimmungen der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden. Der Tabelle im Anhang kann entnommen werden, in welchen Fällen und in welchem Umfang die Quellensteuer von der Schweiz zu erheben ist. Sofern die Schweiz mit dem Staat, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, kein DBA abgeschlossen hat, muss die Quellensteuer stets in Abzug gebracht werden.

C. Geltungsbereich

- 4 Das Merkblatt findet Anwendung auf im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer (natürliche Personen), die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Schwyz erhalten.

D. Quellensteuer

1. Steuerbare Leistung

- 5 Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Ersatzeinkünfte, der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile¹.

¹ § 94 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 2 StG.

- 6 Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geltenden Ansätzen bewertet².

2. Steuerberechnung

- 7 Für die Kantons- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer wird die Quellensteuer auf den Bruttoeinkünften des Arbeitnehmers berechnet. Bei Antritt oder Beendigung der Arbeit im Verlaufe eines Monats ist das regelmässige Einkommen zur Bestimmung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen. Bei Nebenerwerbstätigkeiten ist das Einkommen zur Satzbestimmung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad bzw. auf 100 % umzurechnen. Für weitere Informationen wird auf die allgemeine Wegleitung für die Quellensteuer verwiesen.
- 8 Es gelten die gleichen Tarife wie für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Schwyz ihren steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben³:
- Tarif A: Für ledige, tatsächlich oder rechtlich getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige, die nicht mit Kindern im gleich Haushalt zusammenleben;
 - Tarif B: Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, unter Berücksichtigung der zulage- bzw. abzugsberechtigten Kinder;
 - Tarif C: Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, unter Berücksichtigung der zulage- und abzugsberechtigten Kinder;
 - Tarif H: Für ledige, tatsächlich oder rechtlich getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige, die mit ihren Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben, unter Berücksichtigung der zulage- bzw. abzugsberechtigten Kinder.
- 9 In den Tarifen sind Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. Bei den Tarifen A, B, C und H ist die Konfession zu berücksichtigen: A..Y, B..Y, C..Y und H..Y für Angehörige der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Konfession; A..N, B..N, C..N und H..N für Personen, die keiner Landeskirche angehören.

E. Verfahren

1. Fälligkeit und Abrechnung

- 10 Die vom Arbeitgeber, welcher die Vergütung ausrichtet (SSL), zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vergütung fällig⁴.

² § 94 Abs. 1 i.V.m. § 88 Abs. 3 StG.

³ § 2 Abs. 1 der Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020, KQStV, SRSZ 172.311.

⁴ § 25 KQStV bzw. Art. 2 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 11. April 2018, QStV, SR 642.118.2.

- 11 Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats⁵ oder Quartals⁶ mit der kantonalen Steuerverwaltung (Sitzkanton des Arbeitgebers) abzurechnen⁷. Der Arbeitgeber hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen⁸:
- Name und Vorname, AHV-Nummer (oder Geburtsdatum) und (ausländische) Adresse der quellensteuerpflichtigen Person (Arbeitnehmer);
 - Mutationsdaten des Arbeitnehmers (Eintritt/Austritt, Tarifwechsel, Wohnsitzwechsel, Änderung des Beschäftigungsgrads);
 - Bruttoeinkommen, darin enthaltene aperiodische Leistungen und satzbestimmender Lohn;
 - Angewandter Tarif, Anzahl Kinder, Kirchensteuer («Y» mit Kirchensteuer oder «N» ohne Kirchensteuer);
 - Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer.
- 12 Der Arbeitgeber hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % des Steuerbetrages⁹.

2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen

- 13 Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen¹⁰.
- 14 Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten. Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer¹¹.

3. Bescheinigung des Steuerabzugs

- 15 Der Arbeitgeber, welcher die Vergütung ausrichtet, hat der quellensteuerpflichtigen Person (Arbeitnehmer) die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert auf dem Lohnausweisformular zu bescheinigen¹².

4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit

- 16 Der Arbeitgeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer¹³.
- 17 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung durch den Arbeitgeber gilt als Steuerhinterziehung¹⁴.

⁵ Für Arbeitgeber mit zehn oder mehr quellensteuerpflichtigen Personen und für alle Arbeitgeber, die elektronisch abrechnen (§ 24 Abs. 1 Bst. d KQStV).

⁶ Für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen, wobei die Steuerbeträge jeweils pro Kalendermonat zu berechnen und deklarieren sind (§ 24 Abs. 1 Bst. a KQStV).

⁷ § 26 Abs. 1 KQStV.

⁸ § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. c DBG.

⁹ § 30 Abs. 1 KQStV bzw. Art. 6 Abs. 1 QStV.

¹⁰ § 26 Abs. 2 KQStV.

¹¹ § 27 KQStV.

¹² § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. b StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. b DBG.

¹³ § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 StG bzw. Art. 100 Abs. 2 DBG.

¹⁴ § 202 StG bzw. Art. 175 DBG.

5. Verfügung und Rechtsmittel

- 18 Die quellensteuerpflichtige Person (Arbeitnehmer) und der SSL (Arbeitgeber) können bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Der quellensteuerpflichtigen Person steht dieses Recht nur zu, wenn sie mit dem Steuerabzug gemäss Bescheinigung (vgl. N 15) nicht einverstanden ist oder diese vom SSL nicht erhalten hat¹⁵.
- 19 Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden¹⁶.

F. Auskünfte

- 20 Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon: +41 41 819 24 64.

G. Gültigkeit und Publikation

- 21 Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2024.
- 22 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 22. Mai 2024

¹⁵ § 157 Abs. 1 StG bzw. Art. 137 Abs. 1 und 2 DBG.

¹⁶ § 159 StG bzw. Art. 139 DBG.

Anhang: Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: 1. Januar 2024)

Der Quellensteuerabzug ist vorzunehmen:

- a = Immer für den gesamten Lohn;
 b = Für den gesamten Lohn; wenn der Einsatz innerhalb eines einzigen ausländischen Staates erfolgt, ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen;
 c = Für den gesamten Lohn; wenn der Einsatz ausschliesslich innerhalb des Wohnsitzstaates des Arbeitnehmers erfolgt, ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen;
 d = Für den Teil des Lohnes, der für innerhalb der Schweiz ausgeübte Arbeit bezahlt wird;
 e = Kein Quellensteuerabzug.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Besatzungen von			
	See-schiff ²	Flug-zeug	Binnen-schiff ³	Strassen-fahrzeug
Ägypten	c	c	c	d
Albanien	c	c	c	d
Algerien	c	c	c	d
Argentinien	c	c	c	d
Armenien	c	c	c	c
Aserbaidschan	c	c	c	d
Australien	c	c	c	d
Äthiopien	c	c	c	d
Bahrain	c	c	c	d
Bangladesch	c	c	c	d
Belarus	c	c	c	c
Belgien	c	c	a	d
Brasilien	e	e	e	d
Bulgarien	c	c	a	c
Chile	c	c	c	d
China	c	c	c	d
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	c	c	c	d
Dänemark	c	c ⁴	c	d
Deutschland	b	b	a	d
Ecuador	c	c	c	d
Elfenbeinküste	c	c	c	d
Estland	c	c	c	d
Finnland	c	c	c	d
Frankreich ⁵	c	c	a	d
Georgien	c	c	c	d
Ghana	c	c	c	d
Griechenland	c ⁶	c	c ⁶	d
Hongkong	c	c	c	d
Indien	c	c	c	d
Indonesien	c	c	c	d
Iran	c	c	c	d
Irland	c	c	c	d
Island	c	c	c	d
Israel	c	c	c	d
Italien	c	c	a	d
Jamaika	c	c	c	d
Japan	c	c	c	d
Kanada	b	b	b	d
Kasachstan	c	c	c	d
Katar	c	c	c	d
Kirgisistan	c	c	c	c
Kolumbien	c	c	c	d
Kosovo	c	c	c	d
Kroatien	c	c	a	d
Kuwait	c	c	c	d
Lettland	c	c	c	d
Liechtenstein ⁷	c	c	c	d
Litauen	c	c	c	d
Luxemburg	c	c	a	d
Malaysia	c	c	c	d
Malta	c	c	c	d
Marokko	c	c	c	d
Mazedonien	c	c	c	c
Mexico	c	c	c	d
Moldova	c	c	c	d
Mongolei	c	c	c	c
Montenegro	c	c	c	c
Neuseeland	c	c	c	d
Niederlande	c	c	a	d
Norwegen	c ⁶	c ⁴	c ⁶	d
Oman	c	c	c	d
Österreich	b	b	a	d
Pakistan	c	c	c	d
Peru	c	c	c	d
Philippinen	c	c	c	d
Polen	c	c	a	d
Portugal	c	c	c	d
Rumänien ⁵	c	c	c	c
Russland	c	c	c	d
Sambia	c	c	c	d
Saudi-Arabien	c	c	c	d
Schweden	b	b	d	d
Serbien	c	c	c	c
Singapur	c	c	c	d
Slowakei ⁵	c	c	c	c
Slowenien	c	c	c	d
Spanien	c	c	c	d
Sri Lanka	c	c	c	d
Südafrika	c	c	c	d
Südkorea	e	e	e	d
Tadschikistan	c	c	c	d
Thailand	c	c	c	d
Trinidad & Tobago	b	b	b	d
Tschechische Republik	c	c	c	d
Tunesien	c	c	c	d
Türkei	c	c	c	c
Turkmenistan	c	c	c	d
Ukraine	c	c	c	c
Ungarn	c	c	c	d
Uruguay	c	c	c	d
Usbekistan	c	c	c	c
Venezuela	c	c	c	d
Vereinigte Arabi- sche Emirate	c	c	c	d
Vereinigtes Königreich	c	c	a	d
Vereinigte Staaten (USA)	e	e	e	d
Vietnam	c	c	c	d
Zypern	c	c	c	d

¹ Bei Personen, die in einem nicht in der Liste enthaltenen Staat wohnen, ist die Quellensteuer unter Vorbehalt von nachfolgender Fussnote 2 immer abzuziehen.

² Kein Quellensteuerabzug für Besatzungsmitglieder von in der Schweiz registrierten Seeschiffen; als Seeschiffe gelten Schiffe, die auf den Meeren verkehren.

³ Als Binnenschiffe gelten Schiffe, die nicht auf den Meeren (sondern auf Seen, Flüssen, Kanälen etc.) verkehren.

- ⁴ Für SAS-Besatzungen (Scandinavian Airlines): Bst. e.
- ⁵ Für Besatzungen von Eisenbahnen ist Bst. c anwendbar.
- ⁶ Falls das Schiff im Wohnsitzstaat des Besatzungsmitglieds registriert ist, ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen.
- ⁷ Für Grenzgänger ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen.